

VERGABEUNTERLAGEN

2026MM000032

Ankauf von ferngesteuerten Fällkeilen für den professionellen Einsatz für die Bayerischen Staatsforsten AöR

Preisverhandlungsverfahren mit Publikation
(AG-Einkaufsrichtlinie)

Ausschreibung

AUFTRAGGEBER

Bayerische Staatsforsten AöR

Tillystraße 2, 93053 Regensburg, Deutschland

01.07.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen	1
Projektinformation	1
Vertragsbedingungen/Formulare	3
Allgemeine Geschäftsbedingungen	3
Nachprüfung Vergabebestimmungen (unterhalb EU-Schwellenwert)	3
BE-FB-003 Allgemeine Einkaufsbedingungen_NEU	4
UP-HB-002 Verhaltensgrundsätze Geschäftspartner (1)	13
Vorwort des Vorstands	15
1 Nachhaltig wirtschaften unter Berücksichtigung von Gesetz und Ethik	16
2 Zusammenarbeit mit Kunden, Lieferanten, Dienstleistern und Behörden	16
3 Verantwortung in der Gesellschaft	16
4 Arbeitssicherheit, Ökologie und Nachhaltigkeit	17
5 Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte	18
6 Anti-Korruption	19
7 Umgang mit Interessenskonflikten	19
8 Umgang mit Wissen und Daten	20
9 Selbstverpflichtung und Dialog in der Wertschöpfungskette	20
10 Einhaltung der Grundsätze und Meldewege bei Verstößen	21
11 Kontakt	21
Bewerbererklärung ohne PEFC	22
Auskunft Mindestlohngesetz	23
Produkte/Leistungen	24
Eignungskriterien	30
Leistungskriterien	32
Anlagen	33

INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung des unten angegebenen Auftraggebers zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	2026MM000032
Maßnahme	
Maßnahme Nummer	
Auftragsbezeichnung	Ankauf von ferngesteuerten Fällkeilen für den professionellen Einsatz für die Bayerischen Staatsforsten AöR
Auftragsbeschreibung	Ankauf von ca. 80 Stück elektrische Fällkeile durch die Zentrale

VERFAHREN

Auftraggeber	Bayerische Staatsforsten AöR
Weitere Auftraggeber	
Auftraggebertyp	Öffentlicher Auftraggeber
Liefer-/Ausführungsort	Regensburg 93053
Leistungsart	Lieferleistung
Vergabeart	Preisverhandlungsverfahren mit Publikation (AG-Einkaufsrichtlinie)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Nein				
Art der losweisen Vergabe					
Höchstzahl der Lose pro Angebot					
Zuschlagskriterium	Niedrigster Preis				
Klassifizierungen	<table><tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th></tr><tr><td>16600000-1</td><td>Maschinen für besondere land- oder forstwirtschaftliche Zwecke</td></tr></table>	Code	Bezeichnung	16600000-1	Maschinen für besondere land- oder forstwirtschaftliche Zwecke
Code	Bezeichnung				
16600000-1	Maschinen für besondere land- oder forstwirtschaftliche Zwecke				

ANGEBOTE

Mehrere Hauptangebote zugelassen	Mehrere Hauptangebote sind zulässig
Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Nachlass	Nein
Skonto zugelassen	Nein
Skonto Zahlungsziel	Tag(e)
Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	https://portal.deutsche-e-vergabe.de
Zulässige Signaturen	Textform nach §126b BGB

SONSTIGE ANGABEN

Vertragsart	Rahmenvertrag
-------------	---------------

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Vorinformation	Nein
Besondere Dringlichkeit	Nein

BEKANNTMACHUNG

Vorinformation	
Bekanntmachung	01.07.2026

ANGEBOTE UND BEWERTUNG

Angebotsfrist	17.07.2026 10:00:00
Frist Bieterfragen	15.07.2026 10:00
Eröffnungstermin	
Bindefrist	31.08.2026
Versand Vorabinformation	

AUFTRAGSDAUER

Beginn

Ende

Anmerkungen

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter <https://portal.deutsche-e-vergabe.de> mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen. Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

BIETERFRAGEN

Bieterfragen müssen bis spätestens 15.07.2026 10:00 Uhr eingegangen sein.

Für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert.

Bieterfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden.

Den Assistenten erreichen Sie unter folgender Adresse: <https://portal.deutsche-e-vergabe.de>

Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

Zusätzlich zur detaillierten Leistungsbeschreibung gelten, in der nachstehenden Reihenfolge, als wesentliche Vertragsbestandteile

- die *"Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Bayerischen Staatsforsten AöR"*
- die *"Bewerbererklärung ohne PEFC"*
- die *"Meldung ausländische Arbeitskräfte"*
- die *"Auskunft MiLoG"*

Bewerber / Bieter können sich für Nachprüfungen gegen Vergabebestimmungen wenden an:

Bayerische Staatsforsten AöR
Strategischer Einkauf
Tillystraße 2
93053 Regensburg
Tel. 0049 (941) 6909-0
E-Mail: einkauf@baysf.de

Allgemeine Einkaufsbedingungen der *Bayerischen Staatsforsten AöR* (AEB)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltungsbereich

1.1.1 Diese Einkaufsbedingungen – nachfolgend „**AEB**“ genannt – liegen allen Bestellungen und Aufträgen der *Bayerischen Staatsforsten AöR* – nachfolgend „**AG**“ genannt – zugrunde. Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung für die gesamte Geschäftsbeziehung und alle künftig abzuschließenden Verträge zwischen dem AG und dem Auftragnehmer – nachfolgend „**AN**“ genannt – auch ohne jeweilige ausdrückliche Vereinbarung als vereinbart. Entgegenstehenden oder abweichenden Vereinbarungen des AN wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese gelten nur, soweit der AG Geschäftsbedingungen des AN ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

1.1.2 Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. §§ 14 Abs. 1, 2, 310 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht für Kunden, die Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind. Verbraucher sind natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder überwiegend ihren gewerblichen noch ihren selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

1.1.3 Individualabreden (Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen eingeschlossen) haben Vorrang vor den AEB. Für den Inhalt der Individualabreden ist der schriftliche Auftrag bzw. die schriftliche Bestätigung des AG maßgeblich.

1.2 AEB-Änderungen

Der AG behält sich das Recht vor, die AEB insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage, technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen oder anderen gleichwertigen Gründen jederzeit zu ändern, soweit dies erforderlich ist und den AN nicht unangemessen benachteiligt. Änderungen werden dem AN schriftlich, per Fax oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der AN nicht innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung der Änderungen, gelten die Änderungen als vom jeweiligen AN angenommen. Im Übrigen bedürfen Änderungen der ausdrücklichen Zustimmung des AN. Der AN ist verpflichtet, Änderungen seiner Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail Adresse unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ist er verantwortlich, wenn ihn Mitteilungen des AG nicht oder nicht rechtzeitig erreichen.

1.3 Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Reihenfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung/des Auftrags
- die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen (insbesondere „ZVU“) sowie spezielle und allgemeine technische Bedingungen
- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der BaySF.

1.4 Angebot und Freistellungsbescheinigung

1.4.1 Der AN hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen, andernfalls hat der AN vor Abgabe eines Angebots hierauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

1.4.2 Der AN hat unter den Voraussetzungen des § 48 EStG mit Abgabe des Angebotes eine gültige Freistellungsbescheinigung vorzulegen gem. § 48b EStG in lesbarer Kopie bzw. bei auftragsbezogener Bescheinigung im Original vorzulegen. Andernfalls kann das Angebot im weiteren Vergabeverfahren keine Berücksichtigung finden. Über einen eventuellen Widerruf einer gültigen Freistellungsbescheinigung hat der AN den AG unverzüglich zu informieren.

1.5 Bestellung/Auftrag

1.5.1 Bestellungen und Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche oder telefonische Bestellungen/Aufträge bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen.

1.5.2 Die Bestellung/der Auftrag ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt durch den AN auf einer Kopie der Bestellung (Bestellannahme) rechtsgültig unterschrieben zu bestätigen. Bestellungen/Aufträge, die der AG auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelt hat, kann der AN auf dem gleichen Wege bestätigen.

1.5.3 Auf offensichtliche Irrtümer (zum Beispiel Rechen- oder Schreibfehler) oder Unvollständigkeiten des Auftrags/ der Bestellung oder der ihm zugrunde liegenden Auftragsunterlagen hat der AN den AG zum Zwecke der Berichtigung oder Vervollständigung hinzuweisen; erfolgt keine Anzeige, gilt der Vertrag – vorbehaltlich anderer Regelungen in den AEB – als nicht geschlossen.

1.6 Rechtserhebliche Erklärungen, Anzeigen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom AN dem AG gegenüber abzugeben sind (zum Beispiel Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt oder Kündigung) bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform.

2. Bescheinigungen und Nachweise, Dokumentation, Mitteilungspflicht

2.1 Bescheinigungen und Nachweise

Der AN legt dem AG bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch vor dem im jeweiligen Vertrag vereinbarten Leistungsbeginn, folgende Bescheinigungen und Nachweise vor:

2.1.1 Bei Dienst- und Werkverträgen:

- Bescheinigung über die Anmeldung des Gewerbes/Auszug aus dem Handelsregister
- Bewerbererklärung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Sozialversicherungsbeiträgen gemäß Vordruck
- Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft gemäß Vordruck
- Nachweis über die Anmeldung zur Sozialversicherung für jeden zur Ausführung des Vertrages vorgesehenen Arbeitnehmer
- Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung
- Für eingesetzte ausländische Arbeitskräfte sind die nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen arbeitsrechtlichen Genehmigungen vorzulegen:
 - Für ausländische EU-Bürger eine Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses. Gleichgestellt sind Bürger des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Norwegen, Liechtenstein) sowie Bürger der Schweiz.
 - Für (Nicht-EU-)Bürger von Drittstaaten die Kopie des Aufenthaltstitels aus dem die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ersichtlich ist (§ 4 AufenthG) sowie ein (bei der jeweiligen Deutschen Botschaft zu beantragendes) einsatzbezogenes „Vander Elst“-Visa

2.1.2 In den in § 2a SchwarzArbG genannten Bereichen hat der AN dem AG zusätzlich folgende Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen:

- AN mit Sitz im Ausland: Nachweis über die schriftliche Anmeldung nach § 16 Abs. 1 Mindestlohngesetz bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung sowie Nachweis über beigefügte Versicherung nach §§ 16 Abs. 2, 20 Mindestlohngesetz
- AN, die Arbeitskräfte von einem Verleiher mit Sitz im Ausland entleihen: Nachweis über die schriftliche Anmeldung der überlassenen Arbeitnehmer nach § 16 Abs. 3, Abs. 1 Satz 1 Mindestlohngesetz bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung sowie Nachweis über beigefügte Versicherung nach §§ 16 Abs. 4, 20 Mindestlohngesetz

2.1.3 Bei der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsvertrag i.S.d. § 19 Mindestlohngesetz legt der AN dem AG vor Vertragsschluss eine Erklärung mit dem Inhalt bei, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Teilnahme an dem Wettbewerb nicht vorliegen.

2.2 Dokumentation

Der AN verpflichtet sich, die Aufzeichnungs- und Bereithaltungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 Mindestlohngesetz einzuhalten, sowie bei Aufforderung durch den AG die Aufzeichnungen vorzuzeigen.

2.3 Mitteilungspflicht

Der AN ist verpflichtet, jede Änderung bezüglich der Nachweise unaufgefordert mitzuteilen, solange der Vertrag nicht vollständig erfüllt ist.

3. Subunternehmer

3.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG darf der AN seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf andere übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten an andere Unternehmen weitergeben. Dies gilt auch für Leistungen auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist. Der AG ist berechtigt, die Zustimmung zu verweigern, wenn in der Person des Subunternehmers wichtige Gründe, insbesondere Unzuverlässigkeit (z.B. Nichteinhaltung vertraglicher Vorgaben und Pflichten in der Vergangenheit), Verstoß gegen arbeitsrechtliche oder umweltschutzrechtliche Vorschriften sowie gegen das Mindestlohngesetz, für eine entsprechende Zustimmungsverweigerung vorliegen.

Die Vergabe von Teilleistungen durch Subunternehmer an ein weiteres nachgeordnetes Unternehmen bedarf ebenfalls der Zustimmung des AG. Die Zustimmung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.

Der AN ist in jedem Fall verpflichtet, auch auf den Subunternehmer hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er selbst gegenüber dem AG übernommen hat.

Sofern Subunternehmer eingesetzt werden, sind die Verantwortlichen des AN in jedem Fall verpflichtet, mit den Verantwortlichen des Subunternehmers die arbeitssicherheitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die geltenden berufsgenossenschaftlichen sowie weitere durch den AG vorgegebene Regelungen zu besprechen und dies zu dokumentieren. Auf Verlangen ist dem AG hierüber eine Abschrift zu übersenden.

3.2 Bereits mit der Angebotsabgabe sind die Subunternehmer bzw. die Leistungen zu benennen, die an Subunternehmer vergeben werden sollen.

3.3 Der AN hat den Subunternehmer vertraglich zu verpflichten, ihm die erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise i.S.d. Ziffer 2 jeweils neuesten Datums zur Vorlage bei dem AG zu übergeben.

3.4 Der AN darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Leistungen/Lieferungen zu schließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG oder den Subunternehmer daran hindern Lieferungen/Leistungen zu beziehen, die der AG oder der Subunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigen.

3.5 Sofern der AN Arbeitskräfte ohne vorherige schriftliche Zustimmung gem. Ziff. 3.1 als Subunternehmer einsetzt oder gegen seine Pflichten aus Ziff. 3.3 verstößt, so steht dem AG das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

4. Ausführung, Qualifikation, Arbeitssicherheit und Umweltschutz

4.1 Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG zu berücksichtigen. Insbesondere hat der AN die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln sowie allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln zu beachten. Das Arbeitsschutzgesetz ist zu beachten.

4.2 Der AN hat dem AG Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit dies den Leistungsumfang des AN betrifft.

4.3 Der AN und seine Subunternehmer setzen ausschließlich qualifiziertes, unterwiesenes und entsprechend der auszuführenden Tätigkeit nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen arbeitsmedizinisch untersuchtes Personal ein. Der AG behält sich die Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften durch den AN und die von ihm eingesetzten Subunternehmer während der Leistungserbringung vor.

4.4 Der AG ist berechtigt, im Falle eines wichtigen Grundes die Ablösung von Personal des AN zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder entsprechender Qualifikation bestehen bzw. Arbeitssicherheits- oder Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der AN hat in diesem Fall unverzüglich und auf eigene Kosten für einen qualifizierten Ersatz zu sorgen. Vereinbarte Termine bleiben hiervon unberührt.

4.5 Der AN ist verpflichtet, den AG von sämtlichen Schäden und Kosten einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung freizustellen, die aus einer Verletzung von Rechtsnormen, welche der AN, seine Arbeitnehmer oder sein Subunternehmer zu vertreten hat, entstehen.

5. Ort und Zeit der Leistung/Lieferung, Begleitpapiere, Leistungs-/Lieferverzug

5.1 Die Leistung oder Lieferung erfolgt an den in den Bestellunterlagen angegebenen Ort.

5.2 Der in der Bestellung angegebene Leistungszeitraum oder späteste Lieferzeitpunkt ist bindend.

5.3 Warenlieferungen werden im Übrigen nur werktags, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr angenommen.

5.4 Ohne Begleitpapiere, auf denen die vollständige Bestellnummer und das Bestelldatum ersichtlich sind, ist der AG nicht verpflichtet, die Lieferung als Vertragserfüllung anzunehmen. Der AG ist berechtigt, diese Lieferungen entweder auf Kosten des AN zurück zu schicken oder auf Kosten des AN bei Dritten einzulagern. Die Gefahr des zufälligen Untergangs trägt in diesen Fällen der AN.

5.5 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Leistungs- oder Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

5.6 Im Falle des Leistungs- oder Lieferverzugs stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der AG berechtigt den Vertrag zu kündigen oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Für den Fall des Schadensersatzes steht dem AN das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

6. Qualität, Maß und Menge, Untersuchungs- und Rügepflichten, Beanstandung

6.1 Der AN garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

6.2 Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich. Dem AN steht jedoch der Nachweis offen, dass die von ihm ermittelten Maße, Gewichte, Stückzahlen nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurden.

6.3 Der AG behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen. Im Beanstandungsfall kann der AN mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Die Rügepflicht beschränkt sich auf offenkundige und sichtbare Mängel, also solche die bei der Warenkontrolle durch den AG unter äußerlicher Begutachtung der Ware und Lieferpapiere sowie bei stichprobeartigen Qualitätskontrollen offen zu Tage treten. Die Rügefrist bei offenkundigen und sichtbaren Mängeln beträgt abweichend vom Gesetz 2 Werktage. Der AN verzichtet während der Garantie/Gewährleistungszeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel. Sofern eine Abnahmepflicht besteht, besteht keine Untersuchungspflicht.

7. Preise und Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen, Aufrechnung, Abtretungsverbot

7.1 Vereinbarte Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Kosten des Transports einschließlich der Verpackung, Versicherung und sämtliche sonstige Nebenkosten trägt der AN, soweit nicht schriftlich und ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

7.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und/oder Artikelnummer sowie des Bestelldatums unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen und dem AG an die vereinbarte Rechnungsstelle zuzusenden. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

7.3 Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferungsrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu versehen.

7.4 Der AN ist für alle wegen Nichteinhaltung der in den Ziffern 7.1 bis 7.3 genannten Verpflichtungen entstehenden Folgen verantwortlich.

7.5 Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Die Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels berechtigt den AG die vollständige Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

7.6 Ordnungsgemäß gestellte Rechnungen werden innerhalb von 30 Kalendertagen nach Abnahme der Leistung/Lieferung und Erhalt der Rechnung bei der vereinbarten Rechnungsstelle vom AG bezahlt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

7.7 Der AG schuldet keine Fälligkeitszinsen. Höhe und Voraussetzungen der Verzugszinsen richten sich nach dem Gesetz, wobei hiervon abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung des AN erforderlich ist.

7.8 Der AN ist nur berechtigt mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufzurechnen.

7.9 Der AN verpflichtet sich, seine Forderungen gegen den AG – ohne dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung – nicht an Dritte abzutreten.

8. Gefahrübergang, Gewährleistung, Verjährung

8.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht erst auf den AG über, nachdem die Lieferungen/Leistungen dem AG am Erfüllungsort übergeben oder von ihm abgenommen sind.

8.2 Die gesetzlichen Mängelrechte stehen dem AG ungekürzt zu; in jedem Fall ist der AG berechtigt, vom AN nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Gewährleistungsrechte stehen dem AG auch dann uneingeschränkt zu, wenn der Mangel dem AG infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8.3 Der AN stellt den AG auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln seiner Lieferung erhoben werden.

8.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der AN im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Leistungs- und Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten sowie eventueller

Einbau- und Ausbaukosten. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

8.5 Anlässlich einer Prüfung und Nachbesserung durch den AN angefallene Kosten (einschließlich Einbau- und Ausbaukosten) trägt der AN auch dann, wenn sich herausstellt, dass kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des AG bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; eine Haftung besteht jedoch nur bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis, dass der Mangel nicht vorlag.

8.6 Bei fachgerechter Durchführung aller Servicearbeiten durch den AG tritt keine Schmälerung der Gewährleistungsrechte bzw. Garantien ein. Im Streitfall erfolgt die Beurteilung der Arbeitsqualität durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen.

8.7 Die Gewährleistungsfrist des AN beträgt bei Kaufverträgen 3 Jahre. Im Übrigen richtet sie sich nach dem Gesetz.

9. Produkthaftung, allgemeine Haftung, Haftpflichtversicherungsschutz

9.1 Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2 Der AN haftet im Übrigen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden, der dem AG durch schuldhaftes Verhalten des AN entsteht. Der AN hat jede Art von Fahrlässigkeit zu vertreten. Der AN stellt darüber hinaus den AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen Schäden geltend machen, die ihnen im Zusammenhang mit der vom AN erbrachten Leistung/Lieferung aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des AN entstehen. Die Freistellungspflicht erstreckt sich auch auf die Zinsen sowie die Kosten und Auslagen eines Rechtsstreits. Die Einrede der mangelnden Prozessführung ist ausgeschlossen.

9.3 Die Haftung des AG für Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung aber der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind die grundlegenden, elementaren Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

9.4 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle i.S.v. Ziff. 9.1 ist der AN auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen oder Schäden zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

9.5 Der AN verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten. Der AN hat dem AG den Abschluss und Bestand einer Produkthaftpflichtversicherung auf Verlangen nachzuweisen.

10. Eigentumsvorbehalt, Beistellung

10.1 Die Übereignung der Lieferung/Leistung an den AG hat unbedingt zu erfolgen. Nimmt der AG im Einzelfall ein durch Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des AN auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des AN mit Kaufpreiszahlung. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des AN ist ausgeschlossen.

10.2 Verarbeitung, Verbindung und Vermischung von beigestellten Sachen des AG durch den AN erfolgen für den AG. AG und AN sind sich einig, dass das Eigentum an den Sachen auf den AG übergeht, der die Übereignung annimmt. Der Käufer bleibt deren unentgeltlicher Verwahrer.

11. Schutzrechte Dritter

Der AN versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern der AG dennoch wegen einer Verletzung oder möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der AN hiervon auf erstes Anfordern in vollem Umfang frei. Auf Wunsch des AG ist die Freistellung schriftlich zu bestätigen. Die Freistellungspflicht erstreckt sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist des Freistellungsanspruchs beträgt 5 Jahre beginnend mit Vertragsschluss.

12. Informationen und Daten, Datenschutz, Veröffentlichung und Werbung

12.1 Alle Unterlagen, insbesondere Konzepte, Entwürfe, firmeninterne Daten und/oder Einrichtungen, die der AG dem AN zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben im Eigentum des AG. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung/Lieferung zu verwenden. Sie dürfen nicht für andere Zwecke genutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem AG unaufgefordert zurückzugeben.

12.2 Personenbezogene Daten des AN werden, sofern nicht eine separate zusätzliche Einwilligung vorliegt, nur zum Zwecke der Vertragsdurchführung und -abwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gespeichert.

12.3 Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehung in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Werbung des AN am Einsatzort ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des AG zulässig.

13. Vertragsstrafen

13.1 Werden Lieferungen/Leistungen aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht i.S.v. Ziff. 5, kann der AG für jeden Werktag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Wertes desjenigen Teils der Leistung fordern, der nicht genutzt werden kann, maximal jedoch 5 % des Nettoauftragswertes. Die gesamte Höhe der Vertragsstrafe darf 5 % der Auftragssumme nicht überschreiten und wird ggf. mit den bis dahin erbrachten Leistungen des AN verrechnet.

13.2 Durch Annahme einer verspäteten Leistung/Lieferung entfällt die Vertragsstrafe nicht.

13.3 Hat der Auftraggeber gleichzeitig einen Anspruch auf Schadensersatz, so kann er zwischen Schadensersatz und Vertragsstrafe wählen. Die Vertragsstrafe kann als Mindestentschädigung verlangt werden. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

14.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

14.2 Soweit der AN Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird Regensburg als Gerichtsstand vereinbart.

14.3 Erfüllungsort ist, soweit im Vertrag nichts anderes geregelt ist, Regensburg. Dies gilt auch für Ansprüche nach erfolgter Vertragsbeendigung durch Rücktritt oder Kündigung.

15. Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

15.1 Sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem AG und dessen AN müssen auf Ehrlichkeit, Vertrauen und Zusammenarbeit basieren. Durch die Annahme der Grundsätze für Geschäftspartner verpflichtet sich der AN, diese Anforderungen bei seinen Betriebsabläufen sowie in seiner Lieferkette einzuhalten. Diese sollte durch eine transparente Zusammenarbeit mit dem AG erfolgen.

15.2 Der AN muss zudem in der Lage sein, auf Nachfrage ihre Einhaltung der Anforderungen nachweisen zu können. Der AG ist berechtigt, z.B. über Gespräche, Fragebögen zur Selbsteinschätzung oder Vor-Ort-Audits zu prüfen, ob der AN die Anforderungen der Grundsätze für Geschäftspartner einhält.

15.3 Sollte der AN dem AG das Recht, die Einhaltung der Grundsätze für Geschäftspartner zu prüfen, verweigern oder identifizierte Verstöße nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums berichtigen, stellt dies einen weiteren Verstoß gegen die Grundsätze für Geschäftspartner dar. Infolgedessen ist der AG berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem AN ggf. zu beenden.

15.4 Alle AN haben die Möglichkeit, Hinweise auf grobes Fehlverhalten, insbesondere im Bereich der Umwelt-, Menschen- und Arbeitsrechte zu melden. Erster Ansprechpartner hierfür ist grundsätzlich immer der Ansprechpartner des AG. Darüber hinaus kann das LkSG-Hinweisgebersystem des AG bei der Ratisbona Compliance GmbH genutzt werden: [Bayerische Staatsforsten | LkSG-Hinweisgebersystem \(baysf.de\)](https://baysf.de)

16. Schriftformerfordernis, Salvatorische Klausel

16.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürften der gesetzlichen Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform selbst.

16.2 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Lücke enthalten, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung sowie im Falle einer Lücke gilt diejenige Regelung, die inhaltlich dem verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Falle einer nicht im Wege der Vertragsauslegung schließbaren Regelungslücke. Gleiches gilt für die mit dem AN abzuschließenden vertraglichen Vereinbarungen, die unter Einbeziehung dieser AEB zustande kommen.

Grundsätze für Geschäftspartner der Bayerischen Staatsforsten

Änderungsnachweis:

Version	erstellt durch	fachliche Freigabe durch	veröffentlicht durch	Datum	Änderungen, Bemerkungen
01.00	G. Meyer-Gruber, T. Christen	Vorstand	C. Schelhaas	06.06.24	Erstellung der Grundsätze für Geschäftspartner der BaySF

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Vorstands.....	3
1 Nachhaltig wirtschaften unter Berücksichtigung von Gesetz und Ethik.....	4
2 Zusammenarbeit mit Kunden, Lieferanten, Dienstleistern und Behörden	4
3 Verantwortung in der Gesellschaft	4
4 Arbeitssicherheit, Ökologie und Nachhaltigkeit	5
5 Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte	6
6 Anti-Korruption.....	7
7 Umgang mit Interessenskonflikten	7
8 Umgang mit Wissen und Daten.....	8
9 Selbstverpflichtung und Dialog in der Wertschöpfungskette.....	8
10 Einhaltung der Grundsätze und Meldewege bei Verstößen.....	9
11 Kontakt	9

Vorwort des Vorstands

Die Bayerischen Staatsforsten sind ein Unternehmen, welches aufgrund seiner Aufgabe als Bewirtschafter des Staatswaldes in Bayern stark im Blickfeld der Öffentlichkeit steht.

Neben der vorbildlichen und nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes bildet v.a. auch ethisches Verhalten die Grundlage für langfristigen Erfolg und die Akzeptanz des Handelns der Bayerischen Staatsforsten in der Öffentlichkeit. Gesetzestreue, Geschäftsmoral und Integrität sichern dabei die Glaubwürdigkeit des Unternehmens. Gefahren, die zu Glaubwürdigkeits- bzw. Vertrauensverlusten führen können, ist deshalb bereits präventiv entgegenzuwirken.

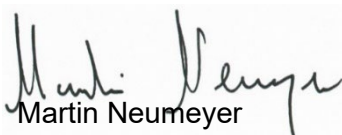
Die Bayerischen Staatsforsten haben sich über ihre Verhaltensgrundsätze zu dieser Grundeinstellung der Unternehmensethik verpflichtet.

Auch Sie als Geschäftspartner der Bayerischen Staatsforsten tragen zum Erfolg unseres Unternehmens entscheidend bei.

Daher möchten wir auch unsere Lieferanten, Dienstleister und weiteren Geschäftspartner zu diesen Grundsätzen verpflichten.

Die vorliegenden Grundsätze für Geschäftspartner sind Bestandteil unserer nachhaltigen Beschaffungs- und Geschäftsstrategie. Die Bayerischen Staatsforsten erwarten von ihren Geschäftspartnern, dass sie die für sie geltenden rechtlichen Vorgaben und fachlichen Standards, wie beispielsweise das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), die Internationalen Menschenrechtskonventionen der ILO sowie die PEFC-Vorgaben befolgen und auf eine Einhaltung der in diesem Dokument beschriebenen höheren Standards hinarbeiten.

Die Geschäftspartner verpflichten sich außerdem, die Einhaltung dieser Grundsätze in ihrer Lieferkette weiterzugeben und an allen ihren Standorten und bei allen Tätigkeiten aktiv zu fördern.



Martin Neumeyer
Vorstandsvorsitzender



Rudolf Plochmann
Vorstand



Manfred Kröninger
Vorstand

1 Nachhaltig wirtschaften unter Berücksichtigung von Gesetz und Ethik

Als einer der größten Forstbetriebe in Europa und Anstalt des öffentlichen Rechts, müssen die Bayerischen Staatsforsten bei all ihren Geschäftsprozessen und Marktaktivitäten eine Vielzahl an rechtlichen, gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beachten.

Gesetzestreue und ethisch einwandfreies Verhalten haben daher für die Bayerischen Staatsforsten höchste Bedeutung. Die geltenden Gesetze und Vorschriften sind zu jedem Zeitpunkt und ohne Ausnahme zu beachten und einzuhalten.

Dies erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern. Bei tatsächlichen oder möglichen Widersprüchen zwischen diesen Grundsätzen für Geschäftspartner und geltenden Gesetzen sowie Vorschriften haben die Geschäftspartner die Bayerischen Staatsforsten darüber in Kenntnis zu setzen.

2 Zusammenarbeit mit Kunden, Lieferanten, Dienstleistern und Behörden

Transparenz, Mitverantwortung, ethische Werte sowie Integrität und Ansehen der Bayerischen Staatsforsten haben im Umgang mit Dritten höchste Priorität. Die Zusammenarbeit mit Dritten, deren Geschäftsgebaren gegen allgemeingültige ethische Werte verstößt, wird unterlassen. Gleichzeitig erwarten wir dies auch von unseren Geschäftspartnern.

Wir leisten einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Bereitstellung des Rohstoffes Holz. Wir engagieren uns für den verstärkten Einsatz von Holz als nachwachsenden Wertstoff sowie die Verwendung von Holzprodukten.

Für unsere Kunden und Lieferanten sind wir ein kompetenter und zuverlässiger Partner. Dabei halten wir uns an alle Vorgaben aus dem Kartellrecht. Dies erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern.

Als Anstalt des öffentlichen Rechts pflegt das Unternehmen auch einen partnerschaftlichen Umgang mit Behörden und weiteren hoheitlichen Stellen. Dieser ist geprägt von gegenseitigem Vertrauen und Wertschätzung.

3 Verantwortung in der Gesellschaft

Unsere naturnahe Waldbewirtschaftung ist in der Gesellschaft breit akzeptiert. Wir genießen Vertrauen und werden als engagiertes, verantwortungsvolles Unternehmen wahrgenommen.

Die vielfältigen Ansprüche der Gesellschaft an den Wald sind uns bewusst. Mit offener und transparenter Kommunikation gelingt uns ein erfolgreicher Interessenausgleich auf allen Ebenen.

Unser praktisches Handeln steht im Einklang mit unserem gesetzlichen Auftrag, unsere Geschäftspartner sind hierbei ein unverzichtbarer Teil. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie uns bei unserem Anspruch, den Staatswald zum Wohle der Gesellschaft umfassend, vorbildlich und naturnah zu bewirtschaften, unterstützen.

4 Arbeitssicherheit, Ökologie und Nachhaltigkeit

Arbeitssicherheit:

Der Arbeits- und der Gesundheitsschutz aller Beschäftigten sind den Bayerischen Staatsforsten ein wesentliches Grundanliegen. Ein hoher Standard an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ist deshalb klares Betriebsziel der Bayerischen Staatsforsten. Um diesen hohen Standard zu gewährleisten, müssen im Zweifelsfall andere ökonomische, soziale oder ökologische Betriebsziele in den Hintergrund treten.

Auch unsere Geschäftspartner sind aufgerufen, ihre Verpflichtung und Verantwortung diesbezüglich wahrzunehmen und Rahmenbedingungen zu schaffen, die ein möglichst gefahrloses Arbeiten ermöglichen. Alle Beschäftigten der Bayerischen Staatsforsten, aber auch die Beschäftigten unserer Dienstleister haben bei Planung, Arbeitsvorbereitung, Arbeitsdurchführung und Arbeitskontrollen den Arbeits- und den Gesundheitsschutz zu berücksichtigen. Getroffene Arbeitsschutzmaßnahmen werden von allen unterstützt, regelmäßig überprüft und ständig verbessert.

Ökologie und Nachhaltigkeit:

Der großen sozialen und ökologischen Verantwortung, die wir als Bayerische Staatsforsten für die bayerische Bevölkerung und die nachfolgenden Generationen tragen, sind wir uns alle bewusst. Wir kommen nicht nur unserem Bewirtschaftungsauftrag nach, sondern setzen uns für Natur- und Umweltschutz im bayerischen Staatswald ein. Wir sichern die ökologische Stabilität des bayerischen Staatswaldes für nachfolgende Generationen durch den Aufbau eines gesunden, naturnahen und leistungsfähigen Mischwaldes. Wir gehen mit den uns anvertrauten Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten verantwortungsvoll um und verbessern die Biodiversität.

Im Sinne einer umfassenden Nachhaltigkeit gehört die Ökologie gemeinsam mit der sozialen und ökonomischen Verantwortung zu den Eckpunkten einer modernen, naturnahen Waldbewirtschaftung.

Die für uns wichtigsten gesetzlichen Vorgaben finden sich im Staatsforstengesetz, im Bayerischen Waldgesetz und in den Naturschutzgesetzen wieder. Auch internationale Abkommen (z. B. Übereinkommen zur biologischen Vielfalt) und die Standards der Zertifizierung PEFC sind Grundlagen für die vorbildliche Umsetzung unserer Ziele.

Auch von unseren Geschäftspartnern erwarten wir daher, dass Entscheidungen nicht allein auf Grund ökonomischer Gesichtspunkte getroffen werden, sondern sie sich zudem dem Schutz der Umwelt, der Reduzierung des Energie- und Wasserverbrauchs sowie zur Umsetzung der vorgenannten Nachhaltigkeitsziele verpflichten.

5 Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte

Als einer der größten Forstbetriebe Europas, verpflichten sich die Bayerischen Staatsforsten zur Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte in ihrer gesamten Wertschöpfungskette. Jede Art von Zwangsarbeit (moderne Sklaverei), Kinderarbeit und menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen werden strikt abgelehnt.

Die Gesundheit unserer Beschäftigten und der Beschäftigten unserer Geschäftspartner sowie damit verbunden der Arbeitsschutz stehen an erster Stelle. Gleichzeitig werden geltende Arbeitszeitgesetze eingehalten, eine faire Entlohnung und Sozialleistungen sind eine Selbstverständlichkeit. Die freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit werden jederzeit gewährleistet.

Als Bayerische Staatsforsten betreiben wir nachhaltige Waldbewirtschaftung nach dem PEFC-Standard. Hierüber sind wir u. a. zu den Internationalen Menschenrechtskonventionen der ILO (=International Labour Organisation) verpflichtet. Ebenso erwarten die Bayerischen Staatsforsten von ihren Geschäftspartnern die Achtung und Einhaltung dieser Menschen- und Arbeitsrechte. Gleichzeitig verpflichten wir unsere Geschäftspartner dazu, auf die in diesen Grundsätzen genannten höheren Standards hinzuarbeiten.

So unterlassen und verhindern unsere Geschäftspartner jede Form von Nötigung, Diskriminierung oder Ungleichbehandlung ihrer Beschäftigten. Benachteiligungen durch den Geschäftspartner z. B. aufgrund von Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Gesundheitsstatus, Behinderung, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, sexueller Identität, Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen oder politischer Meinung bzw. jeglichen anderen Merkmalen, die gesetzlich oder über ILO-Übereinkommen geschützt sind, sind zu unterlassen, sei es aktiv oder mittels passiver Unterstützung.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie wachsam gegenüber möglichen Menschenrechtsverletzungen sind, sowohl in ihrem Unternehmen als auch in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette. Bei Zuwiderhandlung verpflichten wir unsere Geschäftspartner darauf, die zuständigen Stellen aufzusuchen und den Verstoß zu melden.

6 Anti-Korruption

Korruption im Allgemeinen bezeichnet den regelwidrigen Tausch von Vorteilen. Ein Vorteil ist jede Leistung, auf die der Empfänger keinen Anspruch hat und die seine persönliche oder wirtschaftliche Lage objektiv verbessert. Strafbar machen sich die Handelnden auf beiden Seiten.

Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung sind mit den Werten der Bayerischen Staatsforsten und deren regulatorischen Vorgaben unvereinbar. In Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten jeglicher Art dürfen die Beschäftigten der Bayerischen Staatsforsten den Geschäftspartnern, deren Angestellten, öffentlichen Institutionen oder sonstigen Dritten sowie anderen Beschäftigten der Bayerischen Staatsforsten keine unzulässigen Vorteile verschaffen oder solche annehmen.

Umgekehrt erwarten wir dies auch von unseren Geschäftspartnern.

Die nachfolgenden Regeln sind von und im Umgang mit allen Geschäftspartnern und öffentlichen Institutionen zu beachten. Geschenke, Gefälligkeiten, Einladungen zu Veranstaltungen, Bewirtungen oder sonstige Vergünstigungen dürfen nur gewährt oder angenommen werden, wenn:

- sie nicht das geltende Recht oder die ethischen Grundsätze der Bayerischen Staatsforsten verletzen,
- der Rahmen der geschäftlichen Gepflogenheiten in der betreffenden Region nicht überschritten wird (z. B. bei Bewirtungen eine angemessene Auswahl von Speisen und Getränken),
- sie keinen unangemessen hohen Wert besitzen und nicht als Bestechung oder unzulässige Vorteilsannahme angesehen oder verstanden werden können - die Annahme von Geld- oder geldähnlichen Geschenken (z. B. Gutscheinen) ist generell untersagt -,
- sie sich betreffend Einladungen im überwiegenden geschäftlichen Kontext bewegen und keinen überwiegenden Freizeitcharakter aufweisen,
- sie weder dem Ansehen der Bayerischen Staatsforsten schaden noch die Person in Verlegenheit bringen, wenn sie bekannt werden.

Obenstehende Vorgaben und Grundsätze gelten sowohl für das Annehmen als auch das Gewähren von Geschenken, Einladungen und Vergünstigungen.

7 Umgang mit Interessenskonflikten

Geschäftliche und private Interessen werden bei den Bayerischen Staatsforsten strikt getrennt. Die eigene Stellung im Unternehmen darf von Einzelnen nicht zum eigenen Vorteil oder dem Vorteil der eigenen Familie oder von Freunden missbraucht werden. Alle Beschäftigten des Geschäftspartners

sind aufgefordert, jegliche vermuteten oder tatsächlichen Interessenskonflikte im Zusammenhang mit den Bayerischen Staatsforsten zu offenbaren. Insofern erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass diese Entscheidungen bezogen auf ihre Geschäftstätigkeit mit den Bayerischen Staatsforsten ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien treffen.

8 Umgang mit Wissen und Daten

Personenbezogene Daten, geistiges Eigentum und Urheberrechte werden von den Bayerischen Staatsforsten geachtet und geschützt.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Informationen, die nicht öffentlich zugänglich gemacht worden sind, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht preisgegeben werden. Dies gilt auch für andere Informationen, zu deren Geheimhaltung die Bayerischen Staatsforsten, ihre Vertragspartner und Kunden verpflichtet sind oder ein Interesse daran haben.

Umgekehrt erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern die aktive Sicherung vertraulicher Daten und Informationen gegen Zugriffe durch Dritte entsprechend den bestehenden Sicherheitsbestimmungen.

Dies bedeutet, dass Beschäftigte in regelmäßigen Schulungen sensibilisiert und zur Verschwiegenheit verpflichtet werden sollen. Es beinhaltet auch den verantwortungsvollen Umgang mit Technologien wie Cloud-Diensten, Social Media und Systemen auf Basis künstlicher Intelligenz. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil ist der Schutz von Daten und Systemen mittels technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen sowie deren kontinuierliche Verbesserung auf Basis der geltenden Standards. Dazu zählt auch ein angemessenes Risikomanagement und dass eigene Produkte und Dienstleistungen im Hinblick auf Sicherheit dem Stand der Technik entsprechen und – soweit vorhanden – gesetzliche Vorgaben einhalten.

9 Selbstverpflichtung und Dialog in der Wertschöpfungskette

Alle Geschäftspartner der Bayerischen Staatsforsten sollen über die notwendigen Abläufe verfügen, um die Einhaltung der aufgeführten Grundsätze für Geschäftspartner zu gewährleisten. Die Bayerischen Staatsforsten erkennen an, dass die Erreichung der in diesen Grundsätzen festgelegten Standards ein dynamischer Prozess ist und ermutigt den Geschäftspartner, seine Prozesse kontinuierlich zu verbessern.

Der Geschäftspartner vermittelt die vorliegenden Grundsätze seinen Subunternehmern und sonstigen Geschäftspartnern. Er fordert seine Geschäftspartner auf, ihrem Handeln dieselben Standards zu Grunde zu legen.

Der Geschäftspartner muss dazu seine Subunternehmen und Geschäftspartner mit Bedacht auswählen und dafür Sorge tragen, dass Risiken einer Verwicklung in illegales Geschäftsgebaren oder in Aktivitäten, die den Anforderungen dieser Grundsätze widersprechen, so weit wie möglich erkannt und vermieden werden können.

10 Einhaltung der Grundsätze und Meldewege bei Verstößen

Sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen den Bayerischen Staatsforsten und unseren Geschäftspartnern müssen auf Ehrlichkeit, Vertrauen und Zusammenarbeit basieren. Durch die Annahme der Grundsätze für Geschäftspartner verpflichtet sich der Geschäftspartner, diese Anforderungen bei seinen Betriebsabläufen sowie in seiner Lieferkette einzuhalten. Dies sollte durch eine transparente Zusammenarbeit mit den Bayerischen Staatsforsten erfolgen.

Die Geschäftspartner müssen zudem in der Lage sein, auf Nachfrage ihre Einhaltung der Anforderungen nachweisen zu können. Die Bayerischen Staatsforsten sind berechtigt z. B. über Gespräche, Fragebögen zur Selbsteinschätzung oder Vor-Ort-Audits zu prüfen, ob der Geschäftspartner die Anforderungen der Grundsätze für Geschäftspartner einhält.

Sollte der Geschäftspartner den Bayerischen Staatsforsten das Recht, die Einhaltung der Grundsätze für Geschäftspartner zu prüfen, verweigern oder identifizierte Verstöße nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums berichtigen, stellt dies einen wesentlichen Verstoß gegen diese Grundsätze für Geschäftspartner dar. Infolgedessen sind die Bayerischen Staatsforsten berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Geschäftspartner ggf. zu beenden.

Alle Geschäftspartner haben die Möglichkeit, Hinweise auf grobes Fehlverhalten, insbesondere im Bereich der Umwelt-, Menschen- und Arbeitsrechte zu melden. Erster Ansprechpartner hierfür ist grundsätzlich immer der Ansprechpartner des Geschäftspartners bei den Bayerischen Staatsforsten. Darüber hinaus kann das LkSG-Hinweisgebersystem (LkSG = Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) der Bayerischen Staatsforsten bei der Ratisbona Compliance GmbH genutzt werden: [Bayerische Staatsforsten | LkSG-Hinweisgebersystem \(baysf.de\)](https://www.baysf.de/LkSG-Hinweisgebersystem)

11 Kontakt

Sollten Sie Fragen rund um das Thema Compliance oder zu diesen Grundsätzen für Geschäftspartner haben, zögern Sie nicht, uns direkt zu kontaktieren:

Bayerische Staatsforsten AöR

Zentrale Regensburg

Tillystraße 2

93053 Regensburg

compliance@baysf.de

B E W E R B E R K L Ä R U N G

zur Vergabe öffentlicher Aufträge

- I. Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir den Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Sozialbeiträgen nachgekommen bin/sind und meine/unsere Arbeitnehmer ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet sind sowie nach den Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bezahlt werden.

Für die bei mir/uns beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer liegen vor:

- für (Nicht-EU-)Bürger von Drittstaaten die Kopie des Aufenthaltstitels, aus dem die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ersichtlich ist (§ 4 AufenthG) sowie ein (bei der jeweiligen Deutschen Botschaft zu beantragendes) einsatzbezogenes „Vander Elst“-Visa.
- für ausländische EU-Bürger :
 - eine Kopie des Personalausweises bzw. des Reisepasses. Gleichgestellt sind Bürger des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Norwegen Liechtenstein) sowie Bürger der Schweiz.

- II. **Nur für Bewerber mit Sitz im Ausland und Bewerber, die Arbeitnehmer von einem Verleiher mit Sitz im Ausland entleihen und nur in den Bereichen des § 2a SchwarzArbG:**

Ich/Wir erkläre/n außerdem, dass ich/wir die Meldpflicht gemäß § 16 MiLoG ordnungsgemäß erfüllen werde/n, sowie die nach § 20 MiLoG erforderliche Versicherung erbringen werde/n.

- III. **Nur für Bewerber, die Arbeitnehmer nach § 8 SGB IV und in den in § 2a SchwarzArbG genannten Bereichen beschäftigen:**

Ich/Wir versichere/n, dass ich/wir den Melde- und Dokumentationspflichten gemäß § 17 MiLoG ordnungsgemäß nachkommen werde/n.

Entsprechende Nachweise werde/n ich/wir im Falle der Auftragserteilung unaufgefordert vor Beginn der vertraglichen Leistung dem Auftraggeber vorlegen und bis zur vollständigen Auftragserfüllung laufend ergänzen.

Mein/unsere Betrieb ist Mitglied folgender Berufsgenossenschaften:

Bezeichnung	Mitgliedsnummer

Bezeichnung	Mitgliedsnummer

(Bewerber, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.)

- IV. Ich/Wir erkläre/n ferner, dass weder das Unternehmen noch Angehörige des Unternehmens im Zusammenhang mit der Tätigkeit für das Unternehmen nach § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500,- € belegt worden sind. Straf- oder Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das genannte Gesetz sind gegen mich/uns nicht anhängig.
- V. Ich/Wir erkläre/n zudem, dass ich/wir in der Vergangenheit nicht wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden bin/sind und somit nicht gemäß § 19 Abs. 1 MiLoG von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen bin/sind.
- VI. Des Weiteren erkläre/n ich/wir, dass über mein/unsere Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist. Ich/Wir befinde/n mich/uns auch nicht in Liquidation.
- VII. Den Einsatz von Subunternehmern mache/n ich/wir davon abhängig, dass diese gegenüber dem Forstbetrieb eine gleichartige Erklärung abgeben und keine sonstigen Gründe gegen den Einsatz sprechen.
- VIII. Ich/Wir erkläre/n, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung einschl. Umwelthaftpflicht und Umweltschadensversicherung abgeschlossen zu haben.

Mir/Uns ist bekannt, dass wir bei Nichtabgabe der Erklärung bzw. bei unvollständiger, nicht rechtzeitiger oder wissentlich falscher Abgabe der Erklärung bei dieser Auftragsvergabe unberücksichtigt bleibe/n.

Anlagen: Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung

Bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro ist die Bayerische Staatsforsten AöR als öffentlicher Auftraggeber gem. § 19 Abs. 4 MiLoG verpflichtet, für Bieter, welche den Zuschlag erhalten sollen, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR) nach § 150a der Gewerbeordnung einzuholen.

Auskunft aus dem GZR über eine

☐

juristische Person der Personenvereinigung

☐

natürliche Person

Kategorie 1:

Angaben zur juristischen Person bzw. Personenvereinigung (GmbH, OHG, KG, AG etc.)

Rechtsform:

Nummer der Eintragung:

Registergericht:

Sitz der Firma

Name (Firma)

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Land:

Anschrift der Firma (falls abweichend)

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Land:

Kategorie 2:

Angaben zur natürlichen Person

Familienname:

Vorname:

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Hinweis:

Bitte immer alle Felder der zutreffenden Kategorie ausfüllen, da ansonsten keine Abfrage durch den Strategischen Einkauf getätigt werden kann.

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung

01.07.2026

Verfahren: 2026MM000032 - Ankauf von ferngesteuerten Fällkeilen für den professionellen Einsatz für die Bayerischen Staatsforsten AöR

SKONTO

Skonto zugelassen	Nein
Zahlungsziel (falls zugelassen)	Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

Präambel

Das Unternehmen Bayerische Staatsforsten mit Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts wurde zum 1. Juli 2005 gegründet. Die Bayerischen Staatsforsten bewirtschaften mit rund 2.700 Beschäftigten den gesamten bayerischen Staatswald, insgesamt 808.000 Hektar.

Die Bayerischen Staatsforsten sind ein dezentrales Unternehmen: 41 Forstbetriebe mit 370 Revieren bewirtschaften den Staatswald vor Ort, unterstützt vom Forstlichen Bildungszentrum Nürnberg und Laubau, dem Zentrum für Energieholz in Oberammergau, der Forsttechnik in Bodenwöhr und dem Pflanzgarten in Bindlach und Laufen. Der Sitz der Unternehmenszentrale ist in Regensburg.

Kernaufgabe des Unternehmens ist die Bewirtschaftung des bayerischen Staatswaldes. Diese ist im Staatsforstengesetz vom 09.05.2005 niedergelegt und näher definiert.

Die Holzernte ist immer noch der klassische Aufgabenbereich von Waldarbeitern. Das wird auch in Zukunft so bleiben. Dies gilt vor allem für stärkeres Holz, meist in alten Laubwäldern. Das ist und bleibt das Einsatzgebiet, das praktisch ausschließlich den Waldarbeitern vorbehalten ist. Aus ergonomischen und wirtschaftlichen Gründen wird etwa die Hälfte des Holzeinschlags im Staatswald aber mittlerweile von modernen Maschinen, den sogenannten Harvestern, übernommen.

Das richtige und zielgerichtete manuelle Fällen, um größere Schäden zu vermeiden und den Abtransport zu erleichtern, muss gekonnt sein. Zudem bedarf das Ablängen von wertvollen Hölzern viel Erfahrung. Ein falscher Schnitt und schnell ist viel Wert vernichtet. Und auch für den Arbeitsschutz ist eine gute Ausbildung neben modernen Arbeitsschuttmitteln wichtig. Und vor allem, Routine darf bei der gefährlichen Waldarbeit nicht aufkommen.

Die Bayerischen Staatsforsten stellen Ihre Waldarbeiter bereits seit einigen Jahren im Rahmen einer Gestellung mit Betriebsfahrzeuge, Holzerntewerkzeug und Motorsägen aus.

Die Bayerischen Staatsforsten AöR beabsichtigen den Abschluss eines Vertrages mit einem Wirtschaftsteilnehmer über den Kauf von 80 fabrikneuen ferngesteuerter Fällkeile für den professionellen Einsatz.

Vertragsgegenstand

- (1) Die Vereinbarung regelt die Bedingungen für die Einzelverträge von Fällkeilen (folgend Vertragsprodukt genannt) in fabrikneuem Zustand. Die Einzelverträge werden mittels Abruf nach Zuschlagserteilung geschlossen.
- (2) Konkrete Leistungspflichten aus diesem Vertrag entstehen mit dem Abruf (vgl. Punkt Abruf, Bereitstellung und Übergabe).

Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt ab Zuschlagserteilung und endet am 30.06.2027.

Der Auftraggeber kann vor Ablauf schriftlich eine Option zur Vertragsverlängerung ziehen.

Die angebotenen Preise gelten für den Zeitraum ab Zuschlagserteilung bis zum 30.06.2028.

Die in der Ausschreibung gewährten Rabatte gelten während der gesamten Laufzeit der Rahmenvereinbarung.

Für zum Beendigungszeitpunkt des Rahmenvertrages noch nicht beendete Einzelaufträge gelten die Regelungen des Rahmenvertrages bis zu deren jeweiliger endgültigen Abwicklung fort.

Voraussichtlicher Bedarf

- (1) Der vorliegende Rahmenvertrag begründet keinen Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf einer bestimmten Jahresmenge. Es besteht insofern keine Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers.
- (2) Die geschätzten Mengen an zu liefernden Vertragsprodukten verteilen sich über die komplette Vertragslaufzeit.
- (3) Die vertragliche Obergrenze liegt bei 80 Stück. Für den Auftraggeber besteht keine Abnahmeverpflichtung.

Vertragsbedingungen

Den Einzelverträgen werden folgende Vertragsbedingungen in nachstehender Reihenfolge zugrunde gelegt:

- (1) Die Bestimmungen dieses Vertrages in Verbindung mit dem Angebot des Auftragnehmers.
- (2) Die VOL/B
- (3) Die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Bayerischen Staatsforsten AöR (AEB)“ in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung.

Abruf, Bereitstellung, Übergabe

- (1) Der Auftraggeber ruft die Vertragsprodukte einzeln nach Zuschlagserteilung beim Auftragnehmer ab. Mit dem Zugang der Bestellung beim Auftragnehmer werden die Einzelverträge verbindlich geschlossen. Der Abruf erfolgt mittels Bestellformular (siehe Punkt Anlagen).
- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach erfolgtem Abruf unverzüglich eine (deklaratorische) schriftliche Auftragsbestätigung zu übersenden.
- (3) Die Vertragsprodukte werden im betriebsfertigen Zustand übergeben. Die Auslieferung erfolgt kostenlos an die jeweils im Einzelauftrag genannte Anlieferadresse.

- (4) Die Lieferfrist beträgt höchstens 14 Tage ab Bestelldatum.
 (5) Auf Wunsch des Auftraggebers erfolgt eine kostenlose Einweisung an den Vertragsprodukten.
 (6) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber für die komplette Vertragslaufzeit einen Ansprechpartner für die Abwicklung der Bestellungen zur Verfügung.

Rechnungsstellung

Die Rechnung(en) ist/sind elektronisch an rechnung@baysf.de zu senden mit folgender Rechnungsadresse:

Bayerische Staatsforsten AöR
 Zentrale Regensburg
 Postfach 20 01 08
 93060 Regensburg

Informationen finden Sie unter: www.baysf.de (Rubrik: Wald bewirtschaften – elektronische Rechnungslegung).

Allgemeine Mindestanforderungen

- (1) Die angebotenen Vertragsprodukte müssen dem Stand der Technik entsprechen. Die auszuliefernden Vertragsprodukte müssen Bestandteil der jeweils aktuellen Produktserie des Auftragnehmers sein.
- (2) Die angebotenen Vertragsprodukte müssen für den professionellen forstwirtschaftlichen Dauereinsatz geeignet sein.
- (3) Die Vertragsprodukte müssen die KWF-PROFI-Prüfung des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik erfolgreich durchlaufen haben oder zur KWF-PROFI-Prüfung angemeldet sein. Der Nachweis (KWF-Bestätigung) hierfür ist dem Angebot beizufügen.
- (4) Der Auftragnehmer sichert zu, Auflagen des KWF für Nachbesserungen unverzüglich auf seine Kosten vorzunehmen und die Bestätigung des KWF hierfür unaufgefordert vorzulegen.

1	Fernbedienbares mechanisches Fällsystem 15 to Mindestanforderung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	50,00	Set	 pro 1,00 Set	

Ein Set besteht aus :

- o Antrieb durch Spindel in integriertem System
- o Energieversorgung mit handelsüblichen Akkus mit 18 V System
- o Gewicht max. 5 kg
- o Fernsteuerung des Keiles mit bi-direktionalem Forstfunk auf codierten Frequenzen
- o Befestigungsmöglichkeit für die Funkfernbedienung am Keil
- o Automatische Abschaltung im vorderen und hinteren Endanschlag
- o Hubkraft mind. 15 to
- o Hubhöhe des Keiles mind. 40 mm
- o Tragesystemlösung zum Transport im Hieb

Zubehör:

- o 2 x Akku mit 5 Ah
- o Einfach-Schnellladegerät

Preis inkl. Auslieferung und sonstigen Kosten

2	Fernbedienbares mechanisches Fällsystem 25 to Mindestanforderung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	30,00	Set	 pro 1,00 Set	

Ein Set besteht aus:

- o Antrieb durch Spindel in integriertem System
- o Energieversorgung mit handelsüblichen Akkus mit 18 V System
- o Gewicht max. 10 kg
- o Fernsteuerung des Keiles mit bi-direktionalem Forstfunk auf codierten Frequenzen
- o Befestigungsmöglichkeit für die Funkfernbedienung am Keil
- o Automatische Abschaltung im vorderen und hinteren Endanschlag
- o Hubkraft mind. 25 to
- o Hubhöhe des Keiles mind. 60 mm
- o Tragesystemlösung zum Transport im Hieb

Zubehör:

- o 2 x Akku mit 8 Ah
- o Einfach-Schnellladegerät

Preis. inkl. Auslieferung und sonstigen Kosten.

Sonstiges

(1) Änderungen sowie Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag sich ergebende Rechtsstreitigkeiten, soweit gesetzlich zugelassen, Regensburg.

Technischer Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass die Druckversion der Vergabeunterlagen in einzelnen Punkten von der elektronischen Fassung abweicht. Ausschlaggebend und rechtlich verbindlich ist allein die elektronische Fassung

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	_____
Nachlass (netto)	_____
Summe inkl. Nachlass (netto)	_____
Umsatzsteuer	_____
Summe (brutto)	_____

LEISTUNGSVERZEICHNIS

01.07.2026

Ausschreibung

Verfahren: 2026MM000032 - Ankauf von ferngesteuerten Fällkeilen für den professionellen Einsatz für die Bayerischen Staatsforsten AöR

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
------	-----------	-------	-----------

Verfahren: 2026MM000032 - Ankauf von ferngesteuerten Fällkeilen für den professionellen Einsatz für die Bayerischen Staatsforsten AöR

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Eigenerklärungen des Bieters

Gewichtung: 0,00%

1.1 Zwingende Ausschlussgründe [Mussangabe]

Eigenerklärung

Ich/Wir erkläre(n) dass keine Person, deren Verhalten gemäß § 123 Abs.3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, innerhalb der vergangenen 5 Jahre rechtskräftig verurteilt worden oder gegen das Unternehmen im vorgenannten Zeitraum keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

- a) § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- b) § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
- c) § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- d) § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- e) § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- f) § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 299a und § 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit im Gesundheitswesen),
- g) § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- h) den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- i) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- j) den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels). Einer Verurteilung oder Festsetzung einer Geldbuße im vorgenannten Sinne stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

Falls einer der in dieser Eigenerklärung genannten Ausschlussgründe auf das Unternehmen zutrifft, besteht gem. § 125 GWB die Möglichkeit, einen Ausschluss durch den Nachweis von Selbstreinigungsmaßnahmen zu vermeiden. Sollte das Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, ist der Sachverhalt zu erklären und die erforderlichen Nachweise dem Angebot beizufügen, die dem Auftraggeber eine Prüfung der Anforderungen gem. § 125 GWB ermöglichen.

Der Bewerber/Bieter ist sich bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung den Ausschluss des Unternehmens von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann (vgl. §§ 124 Abs. 1, 126 GWB).

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Es liegt keiner der vorgenannten Ausschlussgründe vor. (0)
- ☐ Es liegt mind. einer der o.g. Ausschlussgründe vor. Beiliegende Anlage dient der Selbstreinigung (§ 125 GWB). (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.2 Fakultative Ausschlussgründe [Mussangabe]

Eigenerklärung

Es wird erklärt, dass

- a) das Unternehmen innerhalb der vergangenen 3 Jahre nicht gegen umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat;
- b) das Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat; zudem lag keiner der vorgenannten Tatbestände innerhalb der vergangenen 3 Jahre vor;
- c) das Unternehmen oder einer dem Unternehmen im Sinne des § 123 Abs.3 GWB zurechenbaren Person im Rahmen der beruflichen Tätigkeit innerhalb der vergangenen 3 Jahre nachweislich keine schwere Verfehlung begangen hat;
- d) das Unternehmen innerhalb der vergangenen 3 Jahre keine Vereinbarung mit einem anderen Unternehmen getroffen hat oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
- e) kein Interessenskonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

Falls einer der in dieser Eigenerklärung genannten Ausschlussgründe auf das Unternehmen zutrifft, besteht gem. § 125 GWB die Möglichkeit, einen Ausschluss durch den Nachweis von Selbstreinigungsmaßnahmen zu vermeiden. Sollte das Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, ist nachfolgend der Sachverhalt zu erklären und die erforderlichen Nachweise dem Angebot beizufügen, die dem Auftraggeber eine Prüfung der Anforderungen gem. § 125 GWB ermöglichen

Der Bewerber/Bieter ist sich bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung den Ausschluss des Unternehmens von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann (vgl. §§ 124 Abs. 1, 126 GWB).

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Es liegt keiner der vorgenannten Ausschlussgründe vor. (0)
- ☐ Es liegt mind. einer der o.g. Ausschlussgründe vor. Beiliegende Anlage dient der Selbstreinigung (§ 125 GWB). (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.3 § 22 LkSG [Mussangabe]

§ 22 LkSG: Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge

(1) Von der Teilnahme an einem Verfahren über die Vergabe eines Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrags der in den §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Unternehmen bis zur nachgewiesenen Selbstreinigung nach § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgeschlossen werden, die wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 24 Absatz 1 mit einer Geldbuße nach Maßgabe von Absatz 2 belegt worden sind. Der Ausschluss nach Satz 1 darf nur innerhalb eines angemessenen Zeitraums von bis zu drei Jahren erfolgen.

(2) Ein Ausschluss nach Absatz 1 setzt einen rechtskräftig festgestellten Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens einhundertfünfundsiebzigtausend Euro voraus. Abweichend von Satz 1 wird

1. in den Fällen des § 24 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens eine Million fünfhunderttausend Euro,
2. in den Fällen des § 24 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens zwei Millionen Euro und
3. in den Fällen des § 24 Absatz 3 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens 0,35 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes vorausgesetzt.

(3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist der Bewerber zu hören.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Es liegt kein Verstoß vor. (0)
☐ Es liegt ein Verstoß vor (0)
☐ Es liegt ein Verstoß vor, ein Nachweis der Selbstreinigung liegt jedoch bei (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.4 Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben [Mussangabe]

Ich/Wir erkläre(n), dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und kein Verstoß hiergegen durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde

oder
das Unternehmen seiner Verpflichtung dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen hat oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.5 Vertragsbedingungen/Formulare [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/Wir erkläre(n), dass unser Angebot unter Einbeziehung aller im Punkt Vertragsbedingungen/Formulare genannten allgemeinen Geschäftsbeziehungen und anzuwendende Rechtsvorschriften gilt.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.6 Nachweise [Mussangabe]

Haben Sie Ihrem elektronischen Angebot die geforderten Nachweise als Anlage beigefügt und sind alle Formulare vollständig ausgefüllt?

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

Verfahren: 2026MM000032 - Ankauf von ferngesteuerten Fällkeilen für den professionellen Einsatz für die Bayerischen Staatsforsten AöR

LEISTUNGSKRITERIEN

1 Modell/Fabrikat [Mussangabe]

Bitte Geben sie im unten stehenden Feld Fabrikat und Model an

2 Ansprechpartner und Vertretungsbevollmächtigter [Mussangabe]

Bitte geben Sie im untenstehenden Feld einen Ansprechpartner - der zugleich vertretungsbevollmächtigter ist - an:

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	BaySF gesamt Karte.pdf	10,51 MB	pdf